

Hinweise zum Krankengeld

I. Wann habe ich Anspruch auf Krankengeld?

Der Anspruch auf Krankengeld kann entstehen, wenn Sie in Folge Krankheit arbeitsunfähig sind oder auf Kosten der KNAPPSCHAFT stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt wurden. Solange Ihr Arbeitgeber Lohnfortzahlung oder die Bundesagentur für Arbeit Leistungsfortzahlung gewährt, ruht der Anspruch auf Krankengeld. Erst nach Ablauf der Entgeltfortzahlung/Leistungsfortzahlung kann Krankengeld gezahlt werden.

Für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ist der Beschäftigungsstatus entscheidend:

Ich bin Arbeitnehmer und stehe in einem Beschäftigungsverhältnis:

Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung liegt vor, wenn ein Versicherter seiner zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübten oder einer ähnlichen bzw. gleichgearteten Tätigkeit **wegen Krankheit** überhaupt nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin nachgehen kann, seinen Zustand in absehbarer Zeit zu verschlimmern.

Ich bin arbeitslos und beziehe Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit:

Arbeitsunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn der Versicherte nicht mehr in der Lage ist, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den er sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt hat. Die Tätigkeit vor Beginn der Arbeitslosigkeit hat bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit keine Bedeutung.

II. Wohin sende ich meine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen?

Die Bescheinigung besteht aus drei Ausfertigungen:

1. Eine zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber (ohne Diagnose)
2. Eine für Sie selbst, mit Angaben der Diagnose und dem Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit
3. Eine zum Verbleib beim Arzt

Die Meldung an die Krankenkasse erfolgt grundsätzlich elektronisch durch Ihren behandelnden Arzt oder Ihre behandelnde Ärztin.

Ist eine elektronische Meldung nicht möglich, erhalten Sie eine Bescheinigung in Papier-Form für die Krankenkasse.

Wichtig: In diesem Fall, muss uns die weitere Arbeitsunfähigkeit innerhalb von sieben Tagen gemeldet werden. Bei einer späteren Meldung ruht der Anspruch auf Krankengeld.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung können Sie ganz einfach in unserem Online-Kundenbereich hochladen. Unter folgendem Link können Sie sich registrieren: www.KNAPPSCHAFT.de/meineknappschaft

Alternativ können Sie Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an folgende Adresse senden:

KNAPPSCHAFT
Kranken- und Pflegeversicherung
45095 Essen

Sie brauchen kein Anschreiben beifügen.

III. Wie hoch ist das Krankengeld?

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des Bruttoentgelts, jedoch maximal 90 Prozent des Nettoentgelts. Bei der Berechnung Ihres Krankengeldes wird Ihr letztes vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte und abgerechnete Einkommen zugrunde gelegt - allerdings nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze.

Mitglieder, die Leistungen von der Agentur für Arbeit beziehen, bekommen als Krankengeld den Betrag des Arbeitslosengeldes, den sie zuletzt bezogen haben.

IV. Wie lange habe ich Anspruch auf Krankengeld?

Sie erhalten Krankengeld grundsätzlich, so lange Sie arbeitsunfähig sind. Krankengeld wird wegen derselben Krankheit allerdings für längstens eineinhalb Jahre (78 Wochen) innerhalb von drei Jahren gezahlt – gerechnet vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Tritt während der bestehenden Erkrankung eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nicht verlängert.

V. Wie wird das Krankengeld gezahlt?

Das Krankengeld wird immer rückwirkend, bis zum Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, gezahlt. Das ist der Tag, an dem Sie bei Ihrem Arzt vorstellig waren, und Ihr Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat.

Erhalten Sie für einen ganzen Kalendermonat Krankengeld, wird es für 30 Tage ausgezahlt (unabhängig davon, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat).

VI. Welche Mitwirkungspflichten habe ich?

Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn

- Ihr Beschäftigungsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit endet (z. B. durch Kündigung oder Ablauf der vertraglichen Befristung),
- Ihre Arbeitsunfähigkeit auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist oder die Berufsgenossenschaft bei Ihnen eine Berufskrankheit anerkannt hat,
- Sie während der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen erzielen bzw. erzielt haben,
- Sie einen Rentenanspruch oder einen Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme gestellt haben,
- Sie Ihren Wohnort gewechselt haben oder Sie sich vorübergehend an einem anderen Wohnort aufhalten,
- Sie sich ins Ausland begeben möchten.

Während des Krankengeldbezuges müssen Sie die weitere Arbeitsunfähigkeit immer rechtzeitig spätestens am nächsten Werktag (ausgenommen Samstag) nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit vom Arzt feststellen lassen.

Auch während einer stufenweisen Wiedereingliederungsmaßnahme müssen Sie der KNAPPSCHAFT fortlaufend Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für die Auszahlung des Krankengeldes vorlegen.

Die Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen sowie die Bereitschaft eine Rehabilitationsmaßnahme durchzuführen gehören ebenfalls zu Ihren Mitwirkungspflichten.

VII. Dürfen medizinische Berichte für den Sozialmedizinischen Dienst ohne meine Einwilligung angefordert werden?

Ja. Im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme bzw. sozialmedizinischen Untersuchung sind wir berechtigt Sozialdaten (Krankenhaus-/Reha-Entlassungsberichte sowie Berichte über ambulante Operationen und Untersuchungen) für den Sozialmedizinischen Dienst anzufordern.

VIII. Was ist mit meinem Anspruch auf Datenschutz bei der Anforderung von Berichten?

Ärztliche Befundberichte werden unmittelbar vom Leistungserbringer an den zuständigen Sozialmedizinischen Dienst übersandt. Vertraulichen Daten werden nur von Ärzten eingesehen.